

Idee und Wirklichkeit des hessen-kasselischen Militärstaates^{*}

Thomas Fuchs

Einer der Schwerpunkte der Geschichtswissenschaft in Deutschland lag und liegt in der Erforschung der Herausbildung frühmoderner Staatlichkeit bzw. spätmittelalterlich-frühneuzeitlicher Staatsverdichtung. Insbesondere in Deutschland hängt dies historisch mit Hegels Wertschätzung des Staates zusammen, der ihm eine eigene ontologische Qualität zumaß. Mit Leopold von Ranke ist dieser Grundgedanke in die historistische Geschichtswissenschaft eingedrungen.¹

Nach dem 2. Weltkrieg ist die positivistische Staatsgeschichtsschreibung in die Krise geraten. Nun wurde dem in die Vergangenheit zurückdatierten deutschen Staat² die Unvollkommenheit und Unabgeschlossenheit der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Staatsbildungsprozesse entgegengesetzt.³ In diesem Kontext wurde der Blick auch auf die verschiedenen sozialen Formationen und ihren Anteil am Staatsbildungsprozeß gerichtet, gleichsam auf die personenverbandsstaatlichen Bedingungen der Ausbildung des territorialen Flächenstaates.⁴ Dabei gerieten insbesondere die Funktionsträger der Territorialgewalt in den Blick, die Juristen, Amtsträger und Pfarrer sowie die fürstlichen Familien als die herrschaftlichen und organisatorischen Mittelpunkte vormoderner Staatlichkeit.

Auch für die Landgrafschaft Hessen-Kassel wurden in teilweise monumentalen Lexika und Forschungsprojekten die Trägerschichten des frühmodernen Staates ausgeleuchtet.⁵ Eine Personengruppe allerdings blieb dabei merkwürdig

* Dieser Aufsatz beruht auf einem am 18. April 2001 gehaltenen Vortrag im Militärgeschichtlichen Forschungskolloquium an der Universität Potsdam. Für Anregungen und Kritik danke ich den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Kolloquiums, insbesondere Prof. Dr. Bernhard R. Kröner und PD Dr. Ralf Pröve.

1 Georg G. IGGERS: Deutsche Geschichtswissenschaft. Eine Kritik der traditionellen Geschichtsauffassung von Herder bis zur Gegenwart, Wien⁴1997, S. 12.

2 Georg von BELOW: Der deutsche Staat des Mittelalters. Ein Grundriß der deutschen Verfassungsgeschichte, Leipzig 1914.

3 Grundlegend: Peter MORAW: Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter 1250-1490 (Propyläen Geschichte Deutschlands), Frankfurt/M., Berlin 1985; Wolfgang REINHARD: Das Wachstum der Staatsgewalt. Historische Reflexionen, in: Der Staat 31, 1992, S. 59-75; Wolfgang REINHARD: Geschichte der Staatsgewalt. Eine vergleichende Verfassungsgeschichte Europas von den Anfängen bis zur Gegenwart, München 1999.

4 Otto BRUNNER: Das Problem einer europäischen Sozialgeschichte, in: O. BRUNNER: Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte, Göttingen³1980, S. 80-102.

5 Karl E. DEMANDT: Der Personenstaat der Landgrafschaft Hessen im Mittelalter. Ein „Staatshandbuch Hessens vom Ende des 12. bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts, 2 Bde. (VHKH 42), Marburg 1981; Wilm SIPPEL: Daten zur Nordhessischen Führungsschicht, Bd. 1 f. (Stiftung Sippel Bd. 16 f.), Göttingen 1987 f.; Franz GUNDLACH: Die hessischen Zentralbehörden 1247-1604, 3 Bde. (VHKH 16), Marburg 1930-1932; Luise SCHORN-SCHÜTTE: Evangelische Geistlichkeit in der Frühneuzeit. Deren Anteil an der

unberücksichtigt: Soldaten oder allgemein das Militär. Dies ist um so verwunderlicher, als die Staatsbildungsprozesse der frühen Neuzeit gerade auf die militärischen, in gewisser Weise außenpolitischen Erfordernisse zurückgeführt werden müssen. Die dynastische und mächtropolitische Konkurrenz der Territorien und Großstaaten setzte Verdichtungsprozesse von Staatlichkeit in Gang, die ganz wesentlich durch militärische Erfordernisse bedingt waren.⁶ Hierzu gehörte die Ausbildung einer effektiven Finanzverwaltung, einer von mediaten Gewalten unabhängigen Steuerhoheit des Staates und der Aufbau eines auf den Monarchen verpflichteten Militärkomplexes bis zum Aufbau des stehenden Heeres im Ancien Régime. Etwas überspitzt formuliert heißt dies, daß es den frühmodernen Staat nur deshalb gab, weil es das Militär gab. Dabei bildeten Institutionenverdichtung, staatliche Finanzkraft und militärische Schlagkraft ein sich gegenseitig bedingendes Dreieck, das auf der mächtropolitischen Ebene, nicht auf der des Zeremoniells, des dynastischen Gedankens und der 'auctoritas' einzelner Fürsten, die Machtstellung des Staates definierte. Dieses Dreieck beherrschte beispielsweise Preußen im 18. Jahrhundert besser als das mit ihm konkurrierende Habsburg.

Allgemein wird in neueren Arbeiten der Aufstieg einer neuen Militärgeschichte postuliert, die sich aus der alten Heeresgeschichtsschreibung und Kriegswissenschaft herauslöst und das Thema 'Militär' in eine moderne Sozial- und Kulturgeschichte überführt.⁷ Für Hessen-Kassel beschränken sich die militärgeschichtlichen Arbeiten auf personengeschichtliche Studien und die norma-

Entfaltung frühmoderner Staatlichkeit und Gesellschaft dargestellt am Beispiel des Fürstentums Braunschweig, der Landgrafschaft Hessen-Kassel und der Stadt Braunschweig (Quellen und Forschungen zur Reformationsgeschichte 62), Gütersloh 1996; Stefan BRAKENSIEK: Fürstendiener-Staatsbeamte-Bürger. Amtsführung und Lebenswelt der Ortsbeamten in niederhessischen Kleinstädten (1750-1830) (Bürgertum 12), Göttingen 1997; Gerhard MENK: Die Rekrutierung der Eliten in der Landgrafschaft Hessen bzw. Hessen-Kassel und Waldeck im 16. und 17. Jahrhundert, in: Klaus MALETTKE, Jürgen VOSS (Hg.): Humanismus und höfisch-städtische Eliten im 16. Jahrhundert (Pariser Historische Studien 27), Bonn 1989, S. 61-90; Wolfgang METZ: Zur Sozialgeschichte des Beamtentums in der Zentralverwaltung der Landgrafschaft Hessen-Kassel bis zum 18. Jahrhundert, in: ZHG 67, 1956, S. 138-148.

- 6 Zusammenfassend: Wolfgang REINHARD: Kriegsstaat-Steuerstaat-Machtstaat, in: Ronald G. ASCH, Heinz DUCHHARDT (Hg.): Der Absolutismus – ein Mythos? Strukturwandel monarchischer Herrschaft in West- und Mitteleuropa (ca. 1550-1700). (Münstersche Historische Forschungen 9), Köln, Weimar, Wien 1996, S. 277-310; Ronald G. ASCH: Kriegsfinanzierung, Staatsbildung und ständische Ordnung in Westeuropa im 17. und 18. Jahrhundert, in: HZ 268, 1999, S. 635-671.
- 7 Daniel HOHRATH: Spätbarocke Kriegspraxis und aufgeklärte Kriegswissenschaften. Neue Forschungen und Perspektiven zu Krieg und Militär im „Zeitalter der Aufklärung“, in: Daniel HOHRATH, Klaus GERTEIS (Hg.): Die Kriegskunst im Lichte der Vernunft. Militär und Aufklärung im 18. Jahrhundert, Teil 2 (Aufklärung 12, 1), Hamburg 2000, S. 5-47; Bernhard R. KRÖNER: Vom „extraordinari Kriegsvolck“ zum „miles perpetuus“. Zur Rolle der bewaffneten Macht in der europäischen Gesellschaft der Frühen Neuzeit. Ein Forschungs- und Literaturbericht, in: Militärgeschichtliche Mitteilungen 43, 1988, S. 141-188; Ralf PRÖVE: Vom Schmutzkind zur anerkannten Subdisziplin? Die „neue Militärgeschichte“ der Frühen Neuzeit – Perspektiven, Entwicklungen, Probleme, in: GWU 51, 2000, S. 597-612.

tive staatsrechtlich-juristische Ebene des Militärstaates.⁸ Studien zur Lebenswelt der Militärangehörigen, der ´realhistorischen´ Ausprägung des Militärstaates, zu seiner Ideengeschichte oder zur Kriegstheorie fehlen dagegen. Erst mit Blick auf den amerikanischen Soldatenhandel der Landgrafen steigert sich das Interesse der landesgeschichtlichen Forschung.⁹

Die folgenden Überlegungen thematisieren weniger die soziologischen, politischen oder militärtechnischen Gegebenheiten und Veränderungsprozesse des Militärwesens der Landgrafschaft Hessen-Kassel in der frühen Neuzeit, sondern vielmehr die ideengeschichtlich-ideologischen Grundlagen des Militärwesens in ihrer normativen Potenz. Diese Grundlagen wirkten in den von Jeremy BLACK und Geoffrey PARKER postulierten Transformationsprozessen des Militärwesens als ein weiter historischer Bezugsrahmen.¹⁰

Ein spezifisch hessisches Landesbewußtsein bildete die ideengeschichtliche Ausgangslage der Herrschaft des Hauses Brabant.¹¹ Es speiste sich aus einem reformatorischen Bekenntnis, einem humanistisch inspirierten Germanenmythos sowie aus einem spezifisch hessischen Geschichtsbild einer Schicksalsgemeinschaft von Volk, Land und Obrigkeit.¹² In den historischen Vorstellungen der Dynastie und ihrer wichtigsten Funktionsträger ist die Landgrafschaft Hessen nach dem Aussterben der thüringischen Ludowinger im Mannesstamm 1247 durch einen Verfassungsakt in das Licht der Geschichte getreten, in dem die Landstände, hier ein Anachronismus, den nächsten Erben der Ludowinger, Herzog Heinrich von Brabant – seine Mutter Sophie war eine Tochter Landgraf Ludwigs IV. und der heiligen Elisabeth – nach Hessen beriefen. Die Durchsetzung des Erbes für ihren minderjährigen Sohn war die politische und militärische Leistung Herzogin Sophies und später des dann erwachsenen Landgrafen Heinrich.¹³ In der Vorstellungswelt der gebildeten Hessen der frühen Neuzeit ist

8 Heike PREUB: Söldnerführer unter Landgraf Philipp dem Großmütigen von Hessen (1518-1567). (QFHG 30), Darmstadt, Marburg 1975.

9 Inge AUERBACH: Die Hessen in Amerika 1776-1783 (QFHG 105), Darmstadt, Marburg 1996; Hans SEEHASE: Die hessischen Truppen im amerikanischen Unabhängigkeitskrieg, in: ZHG 103, 1998, S. 135-172.

10 Jeremy BLACK: A Military Revolution. Military change and European society 1550-1800, Basingstoke/Hampshire 1991; Geoffrey PARKER: The military revolution. Military innovation and the rise of the west, 1500-1800, Cambridge²1996.

11 Fred SCHWIND: Stamm – Territorium – Land. Kontinuität und Wandel im Namen „Hessen“, in: BlltdLG 121, 1985, S. 69-82. Ndr. in: Burg, Dorf, Kloster, Stadt. Beiträge zur hessischen Landesgeschichte und zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Ausgewählte Aufsätze von Fred Schwind. Festgabe zu seinem 70. Geburtstag, hg. von Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 17) Marburg 1999, S. 161-175.

12 Thomas FUCHS: Transformation der Geschichtsschreibung im Hessen des 16. Jahrhunderts, in: HessJbLG 48, 1998, S. 63-82.

13 Ulrich HUSSONG: Sophie von Brabant, Heinrich das Kind und die Geburtsstunde des Landes Hessen. Eine Marburger Legende, Marburg 1992; Reimer STOBBE: Sophie von Brabant und Anna von Mecklenburg – zwei Frauen in Schlüsselstellungen für die Geschichte der Landgrafschaft Hessen und des hessischen Adels im Mittelalter, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Hundert Jahre Historische Kommission für Hessen 1897-1997. Festgabe dargebracht von Autorinnen und Autoren der Historischen Kommission, 2 Teile (VHKH 61), Marburg 1997, hier Teil 1, S. 59-87.

die Landgrafschaft auf den militärischen Leistungen der Landgrafen und einer besonderen Herrschaftsbeziehung zwischen den Fürsten, der Ritterschaft und den Untertanen zurückzuführen. Zwei große militärisch-politische Herausforderungen hatten die hessischen Landgrafen im Spätmittelalter zu bestehen: die Territorialisierungsbestrebungen von Kurmainz und den Widerstand verschiedener Adelsgruppierungen insbesondere des Sternerbundes gegen die dominierende Stellung der Landgrafen im hessischen Raum.

Den wichtigsten Grundlagentext der historischen Identität und zugleich ihr wichtigstes Zeugnis stellte die Hessische Landeschronik des Hofpredigers Wigand Gerstenberg dar. Er feierte in seiner Geschichtsschreibung das militärische Bündnis der Landgrafen mit ihren Untertanen. Gegen den Mainzer Bischof versammelte Landgraf Heinrich I. „eyn groiss here: unde geboit in syne lande, das alle mansslude, die eynen stecken adder swert getragen mochten, das die quemen vor Fritzlar“. ¹⁴ Ebenso erging es Bischof Matthias 1328 vor Wetzlar. Der Bischof soll seinem Anhang Ablaß versprochen haben, „wilcher vil schadens unde vil mordens unde ubbel gethun mochte, dem sultin vergebin sin alle syne sonde“. ¹⁵ Gegen den offensichtlich sein Amt vergessenden Kirchenfürsten setzte Landgraf Heinrich II. „sinen getruwen in god den hern unde in die beschurunge sent Elisabeth“. Wie schon Heinrich I. versammelte er „sin lant unde lude“. In der höchsten Not wandte sich Landgraf Hermann 1372 an die hessischen Städte um Unterstützung gegen den Sternerbund. ¹⁶ Mit Tränen in den Augen beklagte er in Marburg und Kassel die Bedrückungen durch den in Fehde stehenden Adelsbund und bat um die Unterstützung der Städte. Alle sollen ihm versprochen haben, „sie wulden lip unde gut bie eyn setzin unde bie eine toit unde lebenig blieben“. Mit dieser Unterstützung konnte er die Gesellen innerhalb von drei Jahren so weit zurückdrängen, „das sie sich der sterne begunten zu schemen unde zu loughin“. Nach dem Chronisten Johannes Nuhn soll Landgraf Ludwig I. ebenfalls in einer Schlacht gegen weit überlegene Mainzer Truppen an eine gemeinhessische Identität in einer dramatischen Rede appelliert haben: „Aber der Landtgraff sprach aus menlichem freiem Muth, sie haben meinem Vatter nicht frieden gelassen, der war ihnen zu fromm, gewohnten sie das an mit, so müste ich ihnen allzeit gereidt sitzen, als ein Zinsmeyer, und meine arme Underthanen musten sie nehren, und keinen Frieden darzu haben, heute ein Landtgraff, oder keiner mehr, und wer ein getreuer Hesse seyn will, der folge mir [...]“. ¹⁷ Auch hier war das Bündnis von Fürst und Untertanenverband siegreich geblieben.

Daß in den Augen des Betrachters des 16. Jahrhunderts Hessen ein Territorium aus ´Blut und Eisen´ war, das aus dem Zusammengehen von Fürst und Untertanen geschmiedet worden war, wirkte insbesondere in der Regierungszeit Philipps, dem Inbegriff des charismatischen Kriegsfürsten, der durch seine militärische Persönlichkeit die ständischen Einengungen in der Politik erfolgreich

14 Wigand Gerstenberg, Landeschronik von Thüringen und Hessen bis 1247 und von Hessen seit 1247, in: Hermann DIEMAR (Hg.): Die Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg (VHKH 7), Marburg 1909, S. 1-318, hier S. 225.

15 Gerstenberg, Landeschronik (wie Anm. 14), S. 246.

16 Im folgenden: Gerstenberg, Landeschronik (wie Anm. 14), S. 265/266.

17 [Nuhn, Johannes], Chronik und altes Herkommen, in: Heinrich Christian SENCKENBERG: Selecta juris et historiarum, Bd. 3, Frankfurt a. M. 1735, S. 301-514, hier S. 406.

durchbrechen konnte. In seiner und seiner direkten Nachfolger Regierungszeit wurde das oben skizzierte Bild im öffentlichen Raum der Dynastie offen propagiert. 1605 ließ Philipp d. J. von Butzbach das dortige Schloß ausmalen. Die beigegebenen Inschriften sollten die dargestellten Personen und ihre Taten dem Betrachter erläutern. Es wurde dort die militärische Erhaltung der Landgrafschaft gegen Mainz und die Sterner nach Gerstenberg gefeiert:

„17. Der Geistlichen Geitz in Hessen erregt
Großen Krig viel Jahr/ der doch gelegt/
Als Bischof Werner ward geschlagen
Vor Fritzlar/ und die Sach vertragen. [...]
20. Hessen befehlt der Sterner=Bund/
Drunter manch Fürst/ graf/ Herr sich fund/
Landgraf Hermann denselben also trent/
Daß keiner sich davon mehr nent“.¹⁸

Ein Repräsentationssaal im Kasseler Schloß, in dem die Fürsten u. a. auswärtige Fürsten empfangen, der sogenannte Rotenstein, enthielt gemalte Porträts der Landgrafen von Hessen und der beiden Familien der Ludowinger und der Herzöge aus Brabant von 1574, von denen sie abstammten. Auch dort wurden die Siege über Mainz und die Sterner gefeiert.¹⁹ Philipp I. wurde als Reformations- und Kriegsfürst glorifiziert:

„Philippus Landgraff zu Hessen/ u. hat mit den ersten die reine Lehr deß heiligen Evangelij angenommen vnnd mit grosser Gefahr vnnd Mannheit gewaltiglich defendirt, die Universitet Marpurg vnnd hohe Hospitalia fundirt, Frantz von Sickingen mit seinem Anhang vnd die auffrührische Bawren bezwungen/ seinen vettern den hertzog von Würtemberg mit gewapneter Hand wieder in sein Land gesetzt/ Ist der Evangelischen Verbündnüß Obrister gewesen vnnd von deßwegen Hertzog Henrichen von braunschweig verjagt vnd gefangen/ auch den defension Krieg wieder Carolum Quintum geführt/ von dem er zu wieder der Zusage/ so ihme zwey Churfürsten von ihrer Mayst: wegen gethan/ in custodi genommen/ vnnd vber fünff Jahr darinnen enthalten/ aber von Hertzog Moritzen vnd seinem Sohn Landgraff Wilhelmen wieder erlediget/ regieret darnach biß ins 15. Jahr in grosser autoritet vnnd wolfahrt/ verträgt sich mit Nassaw vmb Catzenelnbogen/ bawet gewaltige Schlösser vnd Vestungen/ vnd als er ins 50. Jahr regieret stirbt er zu Cassel/ Anno aetatis 63, salutis vero 1567. seine Gemahlin Christina Hertzog georgens zu Sachsen Tochter“.²⁰

18 Johann Just WINCKELMANN: Gründliche und wahrhafte Beschreibung der Fürstenthümer Hessen und Hersfeld, Bd. I: Teile 1-5, Bremen 1697, Bd. II: Teil 6, Kassel 1754, hier Teil I, S. 188; die Gemälde mit den Inschriften sind nicht erhalten, vgl. Ludwig HORST: Zur Geschichte Butzbachs, Bd. 2: Vom Mittelalter bis zum 18. Jahrhundert, Butzbach 1971, S. 158 f.

19 Monumentum sepulcrale ad illustrissimi celsissimique Principis ac Domini, Dn. Mauriti Hassiae Landgravii [...] Principis [...] memoriam gloriae sempiternam erectum, 2 Tle., Kassel 1635-1638, hier Tl. I, S. 67/68; Doris HEPPE: Das Schloß der Landgrafen von Hessen in Kassel von 1557 bis 1811 (Materialien zur Kunst- und Kulturgeschichte in Nord- und Westdeutschland 17), Marburg 1995, S. 111 f.

20 Monumentum sepulcrale I (wie Anm. 19), S. 68/69.

Philipp selbst ließ sich in seiner politischen Repräsentation als ein großer Kriegsfürst feiern. 1542 ließ er das Ziegenhainer Schloß ausmalen. Die Gemälde imaginierten den Krieg als heroische Tätigkeit der Fürsten. Dargestellt waren biblische Szenen, in denen Fragen des Kriegerstandes verhandelt wurden. Abgebildet waren auch Mitglieder der Dynastie, die Männer wurden immer in Rüstung dargestellt. Aus der antiken Geschichte fanden sich Abbildungen von Achilles, Herakles und Hannibal. Insbesondere die Darstellung Hannibals, der in der christlichen Tradition als Verkörperung des Urbösen dargestellt worden war, zeigt die militärische Ausrichtung der dynastischen und politischen Propaganda Philipps, und wie er sich selbst sah. Seine eigene Bildunterschrift feierte ihn als erfolgreichen Krieger:

„Philips Landgrafe zu Hessen Grafe zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenhain vnd Nidda, seines alteres 39 jahr, als man schrieb 1542. Dieser hat des heiligen Evangellii sachen nechst wider Bapsten vnd Bischoffs genossen furstlich vnd herlich helffen erhalten. Hatt mit gottes hulf die Baurische aufruhr in der Buchen vnd Thuringen helffen straffen, hertzog Vlrichen zu wurtemberg der von land vnd leuten vertrieben gewaltigklich eingesetzt vnd hertzog Henrich von Braunschweig bey land vnd leutten erhalten vnd hernach von wegen obgedachter buntsverwanten widerumb auß dem Braunschweigischen lande helffen vertreiben. Sein gantztes land vndt leut eingenommen.“²¹ Dargestellt ist er im Brustharnisch mit umgegürtetem Schwert und Feldherrnstab. Die hessischen Landsknechte, eigene Untertanen wie geworbene Söldner, ließen keine Zweifel daran, daß sie in ihrer Kriegstüchtigkeit dem Fürsten nicht nachstanden. In einem Lied von 1552 drohten sie feindlichen Grafen und Bischöfen: „Ir grauenn last euch sagen, vnnd nennet ebenn war, Ir werdt die Hessen nit veriagenn, dann sie fallen euch in die harr, Ir wolt mit furstenn kriegenn, das sehet euch vbel ann, die hessenn werden euch nit fliegenn, sie greiffens dapffer ann, da habt kein zweifel ann.“²² Auch bei den ehemaligen Feinden war man sich der Kriegstaten des großen Reformationsfürsten bewußt. 1597 bat der österreichische Rat Nötzing bei Landgraf Moritz um die Übersendung des Leibharnisches Landgraf Philipps, seines Bildes und seiner Lebensbeschreibung, insbesondere seiner Kriegstaten, allerdings ohne die Religion anzusprechen oder gegen das Haus Österreich gerichtet zu sein. Beschreibung und Bild sollten gedruckt werden. Der Leibharnisch sollte „in der weitberümbten Ertzherzogischen Rüstkamer so insonderheit darzue erbaut ist worden, neben andern Kayserlichen, Königlichen vnd fürstlichen Kriegßhelden an seiner gebürlichen stell zu ewiger gedechtnus aufbehalten“ werden.²³

In der Panegyrik und Casuallyrik sowie in den historischen Arbeiten der intellektuellen Repräsentation der Dynastie wurde das Bild Philipps als heroischer Kriegsfürst verdichtet und propagiert. Philipp als Heldengestalt der hessischen Geschichte führte mit zu einer militärischen Grunddisposition des historischen

21 Gesamthochschulbibliothek Kassel, 4^o Ms. Hass. 48, fol. 8 v.

22 StA MR, H 233, Lied auf das hessische Kriegsvolk gegen Grafen in der Wetterau, insbesondere gegen Nassau, Bischöfe und das Interim.

23 StA MR, 4f Österreich 16; vgl. Hildamarie SCHWINDRAZHEIM: Eine Porträtsammlung Wilhelms IV. von Hessen und der „Guldene Saal“, in: Marburger Jahrbuch für Kunstwissenschaft 10, 1937, S. 263-306; gemeint ist Schloß Ambras.

Bewußtseins der Eliten in Hessen-Kassel. In Hessen-Darmstadt dagegen war diese Grunddisposition viel stärker konfessionell im Sinne eines strengen anticalvinistischen Luthertums gebunden. In Hessen-Kassel war aufgrund des bi-konfessionellen Status eine solche Grundlegung nach dem Scheitern des Landgrafen Moritz nicht mehr möglich. Im Laufe des 18. Jahrhunderts wurde das Bild des kriegerischen Reformationsfürsten auf den gegen die Franzosen siegreichen Landgraf Karl übertragen.

Neben dem im kollektiven Gedächtnis der Dynastie und der Herrschaftseliten vermittelten Erfahrungshorizont der kriegerischen Grundlegung spielte die unmittelbare Erfahrung der Ohnmacht beim Regierungsantritt Philipps I. eine große Rolle. 1518 griff Sickingen Hessen an und eroberte Darmstadt, Götz von Berlichingen Groß-Umstadt. Dabei kam es zu schweren Verwüstungen und Plünderungen. 1522/1523 zahlte der Landgraf Sickingen diese Demütigung heim. Mit der Niederschlagung des Ritteraufstandes wurde auch die „schwelende ständische Revolte“ seit der Zeit der Vormundschaft Philipps beseitigt.²⁴ Walter Heinemeyer hat darauf hingewiesen, daß die Erfahrungen der Sickingenfehde, gebannt in einem dramatischen Ereignis in der Begegnung des siegreichen Kriegsfürsten und dem tödlich verwundeten Ritter auf seiner Burg Landstuhl, und die Renitenz des Adels gerade in der Zeit der Vormundschaft Philipp zutiefst geprägt haben.²⁵ Diese beiden Erfahrungshorizonte verbanden sich im 16. Jahrhundert mit einem Imaginationshorizont: dem Chattenmythos als eine ‚fundierende Erzählung‘.²⁶ Er bedeutete die ideelle Grundlegung einer hessischen Identität in der germanischen Volksgeschichte und behauptete ein einheitliches, aus dem Gebiet der Chatten historisch gewachsenes Hessenland, das von den Nachfahren des Chattenvolkes bewohnt und von den Landgrafen als Chattenfürsten beherrscht wird.²⁷ Der Handlungsappell des Mythos behauptete und forderte die kriegerische Tapferkeit und unverbrüchliche Heeresfolge der Untertanen gegenüber den Landgrafen.

Erfahrungs- und Imaginationshorizonte wirkten vielfältig bzw. fanden eine Entsprechung in den Entwicklungen des Kriegswesens in der Landgrafschaft vor dem Dreißigjährigen Krieg. Als unmittelbarste Lehre aus diesen Erfahrungen begann der Aufbau einer hessischen Kriegsmacht. Finanziell gesichert wurde der Aufbau dadurch, daß Philipp wieder das gesamte Territorium der Landgrafschaft in einer Hand vereinigte, auf dessen Ressourcen er somit vollständig zurückgreifen konnte. Hinzu kamen die Säkularisationsgewinne nach 1526 sowie das Katzenelnbogener Rheinzollerbe, das er gegen die Grafen von Nassau behaupten konnte. Ergänzt wurden diese Einnahmequellen durch Subsidien, insbesondere aus Frankreich, und durch direkte Kriegsgewinne wie die Kontributionsleistungen des Mainzer Erzbischofs bei der Beilegung der Packschen Händel.

Der Prozeß des Aufbaus der hessischen Militärmacht war von mehreren Entwicklungen und Voraussetzungen geprägt. Der Landessicherung diente der

24 Karl E. DEMANDT: Geschichte des Landes Hessen, Kassel, Basel ²1972, S. 223.

25 Walter HEINEMEYER: Das Zeitalter der Reformation, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986, S. 225-266, hier S. 230.

26 Vgl. Hans-Joachim GEHRKE: Mythos, Geschichte, Politik – antik und modern, in: Saeculum 45, 1994, S. 239-264.

27 FUCHS, Transformation (wie Anm. 12), S. 72 f.

Ausbau der Landesfestungen Kassel (1523-1546), Gießen (1530-1533), Ziegenhain (1537-1542) und Rüsselsheim zu mächtigen neuzeitlichen Bollwerken.²⁸ Die 'Modernität' Philipps zeigt sich auch im Aufbau eines umfangreichen Geschützparkes.²⁹ Nach dem Schmalkaldischen Krieg wurden die Festungen Gießen, Kassel und Rüsselsheim geschleift sowie die gesamte Artillerie, ungefähr 170 Geschütze, weggeführt.³⁰ Nach dem Ende seiner Gefangenschaft begann Philipp sofort wieder mit dem Aufbau der Festungen und des Artillerieparkes. Bei seinem Tode waren wieder 160 Geschütze vorhanden.

Das Heerwesen selbst befand sich unter Philipp in einem Mischzustand. Einerseits griff er auf das ältere System des Landes- und Lehensaufgebots zurück, andererseits aber auf das sich auch im Reich seit Kaiser Maximilian I. zusehends durchsetzende Söldnersystem. Im Braunschweiger Zug siegten bei Kahlfeld 13 Fähnlein Landesaufgebot, hauptsächlich Fußknechte aus den Städten und Ämtern, und 861 Soldreiter, insgesamt ungefähr 7000 Soldaten.³¹ Im Württemberger Zug zur Restitution Herzog Ulrichs dominierten Soldtruppen. Landgraf Philipp konnte hier eine für die Verhältnisse der Zeit sehr große Armee aufstellen, bestehend aus 2800 Soldpferden, 1515 Lehnepferden, 25 oberländischen und 38 niederländischen Fähnlein sowie 60 Geschützen.³²

Dieses System litt an mehreren Schwächen: Die Söldner verschlangen enorme Summen und waren darüber hinaus unzuverlässig. Das adlige Lehensaufgebot in Anspruch zu nehmen, behinderte den Versuch des Landesherrn, sich vom Adel zu emanzipieren. Die Städte schließlich schickten zum Landesaufgebot meist nur wenig geeignete Kandidaten.

Erste Versuche Landgraf Philipps, 1543 und 1544 durch Musterungen in den Ämtern zu einem geregelten Milizsystem zu gelangen, scheiterten. Erst unter Landgraf Moritz verdichtete sich dieser Prozeß zum Landesdefensionswerk. Getragen wurden diese Versuche von dem Finanzierungsproblem des Söldnersystems und der weit verbreiteten Kritik an der Verwendung von Soldtruppen. Zwar bildeten Soldtruppen das Rückgrat des hessischen Militärwesens unter Philipp I., aber er selbst warnte seine Söhne in seinem Testament von 1562 eindringlich davor, Kriege außer zur Verteidigung zu führen. Er begründete seine Warnung mit den immensen Kosten für die Söldnertruppen und den Aufbau einer Militärverwaltung.³³

28 DEMANDT, Geschichte (wie Anm. 24), S. 230.

29 Georg PAETEL: Die Organisation des hessischen Heeres unter Philipp dem Großmütigen, Berlin 1897, S. 151 f.

30 PAETEL, Organisation (wie Anm. 29), S. 195 f.

31 Ebd. S. 21.

32 Ebd. S. 32.

33 Günter HOLLENBERG (Hg.): Hessische Landtagsabschiede 1526-1603, bearb. v. Günter HOLLENBERG, Heinrich MAULHARDT, (VHKH 48,5), Marburg 1995: „Es ist unser trewer rath, vatterlichs bedencken und verordenen, das sie sich in allewege vor kriege wollen huiten und keinen krieg anfahen. Dan es ist nicht mehr zu krigen als vor zeitten. Das kriegsvolck ist zu tewer. Man kans nicht mehr erhalten. Es mus auch ein her schir alle sein hofgesindt besolden, das zuvor nicht gewesen. Der finantzen sein zuvil. Darumb wollen sie sich huiten vor kriegem und das sprichwort mercken: dulce bellum inexpertis, und darumb sich vor kriegem huiten sovil immer muglichen, sie mussens dan thun, so sie ubertzogen wurden“.

Die Kritik am Söldnerwesen begegnet immer wieder im Umkreis der Landgrafen. Rainhard Lorichius, 1535-1548 Professor der Beredsamkeit und der Geschichte in Marburg,³⁴ mahnte schon 1537 in seinem Fürstenspiegel, für die Landesverteidigung die eigenen Untertanen anstatt Söldnern einzusetzen. Deshalb solle ein Fürst schon zu Friedenszeiten seine Landeskinder durch militärische Übungen zu Waffengebrauch und Disziplin erziehen.³⁵

Der hessische Chronist Wigand Lauze, zunächst in der Kasseler Kanzlei beschäftigt und später Vorsteher der landgräflichen Hospitäler, polemisierte in diesem Sinne in seiner Philipp I. gewidmeten und in den sechziger Jahren niedergeschriebenen Chronik gegen das Söldnerwesen. Die Anfänge des Söldnerwesens im Reich datierte er in die Zeit nach der Eroberung Stuhlweißenburgs in Ungarn durch Maximilian I. Seine Polemik kontrastierte er mit der Tapferkeit hessischer Adliger bei der Einnahme der Stadt.³⁶ Der polemische Exkurs Lauzes beginnt mit dem Hinweis, Söldner seien ein „veracht wenig vnd dienstbar volck, welches, damit es nur müssig gehen vnd seinen mutwillen treiben mochte, sich allen menschen auf erden vmb einer gantz geringen sold selb willig in dienstbarkeyt vnd schnode knechtschaft begeben“.³⁷

Auf den Referenzhorizonten von Germanenmythos und lutherisch-reformatorischer Ethik wandte sich Lauze mit ethisch-religiösen und praktisch-politischen Argumenten gegen die Landsknechte. Mit dem Weg in die freiwillige Knechtschaft verlassen sie die von Gott gesetzte und geschichtlich überlieferte Ordnung des freien Germanentums. Daraus resultierten Grausamkeit, Irreligiosität, sexuelle Ausschweifung und Zerstörung. Auf der praktisch-politischen Argumentationsebene schilderte unser Chronist die Probleme durch den finanziellen Bedarf der Soldheere, der zu einem enormen Steuerdruck führen würde. Schon bei den Musterungen käme es immer wieder zu Betrügereien. Darüber hinaus seien die Söldner militärisch unzuverlässig, unerfahren und feige, wenn es darauf ankomme: „Vnd welches hieruber alles noch am aller ergesten ist, wan solliche Eisenfresser, Marterhansen vnd Schreier ein mal dran vnd ire manheit beweisen sollen, ligen sie entweder in zelten vnd losamenten verborgen, nemen sich schwacheit an oder sollen andere vor ann die spitzen“. Anstatt der Söldner sollten die Fürsten ihre eigenen Landeskinder einsetzen. Hintergrund war hier insbesondere der in der Reproduktion der „Germania“ des Tacitus verankerte Topos von der militärischen Tüchtigkeit des nur seine Freiheit und Heimat ver-

34 Franz GUNDLACH (Bearb.): *Catalogus professorum academiae Marburgensis*. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität in Marburg von 1527 bis 1910 (VHKH 15), Marburg 1927, S. 310/311.

35 Gisela WIRTH: *Die Entwicklung der alten Geschichte an der Philipps-Universität Marburg*. Eine Untersuchung zu Entstehung, Inhalten und Funktion einer historischen Disziplin (*Academia Marburgensis 2*), Marburg 1977, S. 79.

36 Wigand LAUZE: *Von den loblichen Herkommen, Geschlechten, Leben, Thaten vnd absterben der Konige vnd Fursten zu Hessen, auch was sich bei eines iedern Regierung in derselben Landschafft zugetragen vnd verlaufen habe*, Gesamthochschulbibliothek Kassel, 2^o Ms. Hass. 2/1-2, fol. 286r; zum historischen Kontext siehe: Hermann WIESFLECKER: *Kaiser Maximilian I. Das Reich, Österreich und Europa an der Wende zur Neuzeit*, Bd. 1: *Jugend, burgundisches Erbe und Römisches Königtum bis zur Alleinherrschaft 1459-1493*, München 1971, S. 287 f.

37 LAUZE, *Von den loblichen Herkommen* (wie Anm. 36), fol. 286 f., im folgenden.

teidigenden Germanen: „Man lese die alten Historien vnd Jarbucher, als dan wirdt man wol befinden, das viel furtrefflicher thewrer helden je vnd alwege durch irer eigen vnderthanen trewe, hilffe vnd beistand viel hochwichtiger kriegs hendel mit grossem lob aussgericht vnd begangen haben“.

Die gedankliche Abkehr vom Söldnerwesen in den letzten Jahren Philipps I. setzte sich auch unter der Regierung Wilhelms IV. fort. In einem eigenständigen Kapitel in seinem „Ökonomischen Staat“, einer Art Vermächtnis an seinen ältesten Sohn, warnte Wilhelm seinen Nachfolger vor dem Kriegführen, eine Mahnung, die Moritz allerdings nicht besonders beachtet hat.³⁸ Krieg sei nur zur Verteidigung der wahren Religion und des Vaterlandes erlaubt. Für den Fürst selbst bestehe die Gefahr, daß er in Abhängigkeit von „kriegsleuten und Untertanen“ geraten könne. Wie schon sein Vater beklagte er die finanziellen Anforderungen durch das Söldnerwesen: „Über das ist die besoldung beid under reuter und knechten so hoch gestiegen und die untreu so gros worden, das kein herr den krieg mehr erschwinden kan“. Darüber hinaus kehren auch die Kritikpunkte Lauzes wieder: „Dartzu, do man gleich monatlich wol betzalt, laßen sie doch ir meuten und beuten nicht und dorfen wol, wie wir es selbst erfahren, dem kriegsherrn die buxen under die nasen halten, wo er inen das blundern und rauben der armen leute und andern iren mutwillen understehet zu wheren [...] Über das alles ist auch das kriegsvolk in einen solchen ungehorsam geraten, das schier nichts fruchtbarlichs mehr mit inen zu verrichten“. Deshalb ermahnte Wilhelm seinen Nachfolger, wenn möglich eigene Untertanen insbesondere für die höheren Stellen in der Armee heranzuziehen. Auch hier standen Vorstellungen im Hintergrund, die von einer besonderen Beziehung von Untertanen, Obrigkeit und Heimat im Sinne des Germanenmythos ausgehen. Eigene Untertanen, „die soviel als muglich mit ime [dem Fürsten] gleicher meinunge seien“, also eine Interessenidentität mit dem Landgrafen besäßen, die darin bestehe, den wahren Glauben, das Volk und das Vaterland zu beschützen, würden sich für die Sache des Fürsten und den gemeinsamen Interessen- und Normhorizont eher einsetzen als die für Geld handelnden Söldner.

Die ideelle und praktische Abwendung vom Landsknechtssystem fand in der Regierungszeit des Landgrafen Moritz ihren vorläufigen Höhepunkt. Für die ideelle Abwendung steht beispielhaft Wilhelm Dilichs „Hessische Chronica“, für die praktische das Landesdefensionswerk des Landgrafen.

Die in vier Auflagen zwischen 1605 und 1617 publizierte „Hessische Chronica“ war im direkten Auftrag Landgraf Moritz' entstanden. Bis weit ins 18. Jahrhundert hinein bildete sie die Grundlage eines spezifisch hessischen Geschichtsbildes, das die oben beschriebene Interessenidentität zwischen Untertanenverband und Landesobrigkeit trug. Bei ihm wie schon bei Lauze bildete der Chattenmythos die historische Grundlegung Hessens und des Hessenvolkes. Die Chronik beginnt mit der Schilderung der Geschichte und Kultur der Chatten, die mit den zeitgenössischen Hessen zu einem einheitlichen Ethnos verschmolzen

³⁸ Ludwig ZIMMERMANN: Der Ökonomische Staat Landgraf Wilhelms IV. nach den Handschriften bearbeitet (VHKH 17,2), Marburg 1934, S. 243-248: „Cautelae, das ist etzliche hoch notwendige puncten, die ein ider krigsfurst wol vnd fleissig in acht nemen soll“.

wurden.³⁹ Ihre Eigenschaften gipfelten nach Dilich in Primärtugenden wie Ehrlichkeit, Mäßigkeit und Tapferkeit. Diese ´anthropologischen´ Dispositionen mündeten in uneingeschränkter Liebe zum Vaterland. Diese Liebe zum Vaterland wurde mit Hinweis auf Platon heilsgeschichtlich überhöht, „daß man dem vatterland mehr ehrenbietung schuldig/ als vatter vnd mutter/ ja allen großeltern/ angesehen/ daß nichts besser vnd heiligers/ auch in grösserem ansehen/ beydes bey denen Göttern vnd den weisen leuten“. ⁴⁰ In der sich auf Augustin berufenden Tradition kam diese Ehrerbietung noch der Kirche zu.⁴¹ Galten Treue und Liebe zum Vaterland als höchste Erfüllung menschlich-weltlicher Existenz, so war es nun nicht mehr weit zu dem Gedanken, daß diese Existenz im Schlachtentod auf dem Feld der Ehre für das Vaterland ihre Erfüllung finde, gipfelnd in dem Beispiel „vieler Helden/ so aus inbrünstiger affection sich ihres Vatterlands wohlfahrt vnd rettung halber in todt begeben“. ⁴²

Aber nicht nur die Untertanen und das Land wurden in den Chattenmythos eingebunden, sondern auch die Landgrafen selbst. Landgraf Moritz ließ sich in einer Inschrift an der Rentkammer in Marburg als Chattenfürst feiern.⁴³ Sein 1626 gefallener Sohn Philipp wurde als „Catticus Heros“ glorifiziert.⁴⁴ Seinem ältesten, früh verstorbenen Sohn Otto schenkte der Stadtrat von Schmalkalden 1603 einen Pokal mit einer Gravur, in der Otto als „dux Cattorum“ und „patriae Spes“ titulierte wurde.⁴⁵

Der Chattenmythos mit seiner impliziten Moral der Vaterlandsliebe und seinem Handlungsappell an die Bereitschaft, das Vaterland eigenhändig zu verteidigen, traf nun auf die Versuche unter Philipp, Wilhelm und Moritz, sich vom Söldnersystem zu emanzipieren, die in das Landesdefensionswerk des Landgrafen Moritz überführt wurden. Einen unmittelbaren An Schub erhielt das Defensionswerk durch das Versagen des oberrheinischen Kreiskontingents aus Soldtruppen, deren Finanzierung Moritz vorgeschossen hatte, unter der Führung des Landgrafen bei der Belagerung des von den Spaniern besetzten Rees am Niederrhein, das sich zur offenen Meuterei und zum fluchtartigen Rückzug der Truppen am 13. September 1599 steigerte.⁴⁶ Als eine der Konsequenzen aus der Nie-

39 Wilhelm DILICH: Hessische Chronica, 2 Teile, Kassel 1605, hg. v. Wilhelm NIEMEYER, Ndr. Kassel 1961, hier Teil II, S. 3-25.

40 DILICH, Hessische Chronica I (wie Anm. 39), S. 2.

41 Z. B.: Hieronymus VEHUS: Ad illustrem principem et dominum d. Georgium Saxonie Ducem Thuringie Landgravium et Misne Marchionem. De re Lutherana, Leipzig 1522, Bl. B1v.

42 DILICH, Hessische Chronica I (wie Anm. 39), S. 1.

43 WINCKELMANN, Gründliche und wahrhafte Beschreibung I (wie Anm. 18), S. 282.

44 Monumentum sepulcrale II (wie Anm. 19), S. 23 u. S. 70.

45 Johann Conrad GEISTHIRT: Historia Schmalcaldica oder Historische Beschreibung der Herrschaft Schmalkalden (Zs. des Vereins für Hennebergische Geschichte und Landeskunde. Supplementheft FVI), Schmalkalden-Leipzig 1881-1889, Ndr. o. O. 1992, hier Supplement V, S. 28.

46 Holger T. GRÄF: Konfession und internationales System. Die Außenpolitik Hessen-Kassels im konfessionellen Zeitalter (QFHG 94), Darmstadt, Marburg 1993, S. 212/213; Gunter THIES: Territorialstaat und Landesverteidigung. Das Landesdefensionswerk in Hessen-Kassel unter Landgraf Moritz (1592-1627). (QFHG 23), Darmstadt, Marburg 1973, S. 16 f.

derlage versuchte Landgraf Moritz, eine aus den eigenen Untertanen rekrutierte Landesdefension aufzubauen, um dadurch nicht mehr auf Soldtruppen zurückgreifen zu müssen.⁴⁷ Geplant waren regelmäßige Musterungen, Rekrutierungen und Friedensübungen im gesamten Hessen, nach Ausbruch des Marburger Streites 1604 blieben die Maßnahmen auf Hessen-Kassel beschränkt. Verwaltungsorganisatorisch bezogen sie sich nicht mehr auf die Ämter, sondern auf die neu geschaffene Verwaltungsebene der Strombezirke, die nach den wichtigsten Flüssen benannt wurden.⁴⁸ Die praktische Planung und Durchführung orientierte sich an der nassau-oranischen Heeresreform der Grafen Wilhelm Ludwig und Johann von Nassau, die mit Moritz verschwägert waren.⁴⁹ Die militärischen Reformmaßnahmen des Landgrafen reihten sich in eine gewissermaßen Landesdefensionsbewegung in verschiedenen Territorien im Reich ein, die eben zu dieser Zeit Untertanenverbände aufzustellen versuchten.⁵⁰ Der schon als Autor der „Hessischen Chronica“ angeführte Wilhelm Dilich verfaßte in diesem Kontext ein Grundlagenwerk zur Militärtheorie, das zum einen die oranischen Heeresreformen, zum anderen die antiken Militärtheoretiker zu einer umfassenden Beschreibung des Militärwesens seiner Zeit verschmolz.⁵¹

Die ideelle Gemengelage des Chattenmythos begegnet immer wieder in den zeitgenössischen Textgrundlagen des Defensionswerkes. In der „Instruction, wie sich die Fürstlich=Heßischen Kriegs=Räthe und Diener zu verhalten haben“ vom 1. Oktober 1600 wurde einleitend darauf hingewiesen, daß die Landesverteidigung nicht durch „Auswertige(n) vnd frembde geschehen“ solle, „sondern das am besten, ehisten vnd sichersten man sich mit seinen eignen Vnderthanen gefast halten mugen, Inn betrachtung, diese vor sich selbst ihr Weib vnd Kinder, Hab vnd Güter, Ehr vnd Wolfahrt sich gebrauchen lassen“.⁵² Diese Wehrverfas-

47 THIES, Territorialstaat (wie Anm. 46), S. 78.

48 HOLLENBERG, Landtagsabschiede 1649-1789 (wie Anm. 33), S. XXIX f.; Thies, ebd. S. 37 f.

49 Zur Beziehung zwischen den Nassauer Grafen und Landgraf Moritz: Gerhard MENK: Ein Regent zwischen dem Streben nach politischer Größe und wissenschaftlicher Beherrschung des Politischen, in: Gerhard MENK (Hg.): Landgraf Moritz der Gelehrte. Ein Calvinist zwischen Politik und Wissenschaft (Beiträge zur hessischen Geschichte 15), Marburg 2000, S. 7-78, hier S. 63 f.; Gerhard OESTREICH: Graf Johanns VII. Verteidigungsbuch für Nassau-Dillenburg 1595, in: Gerhard OESTREICH: Geist und Gestalt des frühmodernen Staates. Ausgewählte Aufsätze, Berlin 1969, S. 311-355.

50 Gerhard OESTREICH: Zur Heeresverfassung der deutschen Territorien von 1500 bis 1800. Ein Versuch vergleichender Betrachtung, in: OESTREICH, Geist und Gestalt (wie Anm. 49), S. 290-310; Winfried SCHULZE: Die deutschen Landesdefensionen im 16. und 17. Jahrhundert, in: Johannes KUNISCH (Hg.): Staatsverfassung und Heeresverfassung in der europäischen Geschichte der frühen Neuzeit (Historische Forschungen 28), Berlin 1986, S. 129-149.

51 Wilhelm DILICH: Kriegsbuch/ darin die Alte und Neue Militia eigentlich beschrieben unnd allen Kriegßneulingen/ Bau- und Büchsenmeistern/ zu nutz unnd guter anleitung in druck geben unnd verfertigt, Kassel 1608; hierzu siehe: Moritz der Gelehrte. Ein Renaissancefürst in Europa, Ausstellungskatalog, hg. v. BORGGREFE, Heiner, LÜPKES, Vera, OTTOMEYER, Hans, München 1997, S. 75.

52 Sammlung Fürstlich=Hessischer Landes=Ordnungen und Ausschreiben nebst dahin gehörigen Erläuterungs= und anderen Rescripten, Resolutionen, Abschieden, gemeinen Bescheiden und dergleichen, Bd. IVIII, Kassel 1767-1816, hier Bd. I, S. 475-488; abgedruckt in: Stephan RAMB: Öffentliche Dienste im Kriegswesen des landesfürstlichen

sungsänderung wurde mit den schon geschilderten Ressentiments gegen das Söldnerwesen negativ begründet. Ihre positive Grundlegung erhielt sie aus der Topologie des Chattenmythos. Hierzu gehörte nicht nur der letztendlich auf Tacitus zurückgehende Topos von der Wehrkraft des auf Vaterland und Freiheit pochenden Germanen, sondern auch der Hinweis des Landgrafen in der „Instruction“, „daß wir gerne die nun lange zeit schlaffende alte Teutsche Mannheit bey vnsern Vnterthanen wieder zu restituiren vnns befleissen wollen“. In der „Hessischen Chronica“ bezeichnete Dilich die „Teutsche manheit“ als besonderes Signum der Chatten und Hessen.⁵³

In einer ausführlichen Denkschrift, in der der Aufbau des Landesdefensionswerks konzeptionell ausgearbeitet worden war, legte Landgraf Moritz die Chatten-geschichte im Sinne des Gedankens von der Geschichte als Lehrmeisterin des Lebens argumentativ zugrunde.⁵⁴ Moritz berief sich auf das historische Beispiel der Makedonen, der Römer und der Chatten für die Darlegung des militärischen Werts von Untertanenaufgeboten. Weder verletze solch ein Vorgehen die Reputation eines Fürsten, noch sei es aus militärischen Gründen abzulehnen. Gerade die Geschichte dieser drei Völker beweise, daß auch Bauern gute Soldaten sein könnten.⁵⁵ Die Niederlage des Varus gegen die Chatten, in Hessen wurde im Sinne des Chattenmythos immer wieder die These vertreten, daß die Chatten den Hauptteil der Armee Hermanns des Cheruskers gestellt hätten,⁵⁶ bezeuge diese These. Da die Untertanen im Landesdefensionswerk zur Landesverteidigung herangezogen würden, habe er ihnen in Friedenszeiten bestimmte Dienste erlassen, so der Landgraf.⁵⁷ Kurt DÜLFER hat darauf hingewiesen, daß Landgraf Moritz allgemein versucht habe, den Einfluß der Ritterschaft auf die landesherrliche Politik zurückzudrängen und dagegen die nichtadligen, „bürgerlichen“ Untertanen zu stärken.⁵⁸ In dieses Bild fügt sich auch das Landesdefensionswerk ein.

In der konkreten Situation der militärischen Bedrohung im Dreißigjährigen Krieg griff Landgraf Moritz auf den Handlungsappell und die implizite Moral des Chattenmythos zurück, um Interessenidentität und Solidarität für seine anti-kaiserliche Politik zu erreichen. Auf dem Kasseler Landkommunikationstag von 1622, der Beschlüsse gegen die spanischen Truppen unter Sinola fassen sollte, appellierte er in Erinnerung an die Geschichte ihrer heldenhaften Vorfahren an die Kriegsbereitschaft der Stände: „Was vonn des Obristleutnant weiteres geführter clagen wegenn Unwilligkeit zum werben appendicirt, das beclagen Ifgn. in dero herzen viell schwer. Das es beider in dero von Gott anbefohlenen Pro-

Territorialstaates. Das Prinzip der Landfolge in der Neuzeit, Diss. jur. Marburg 1979, S. 170-183.

53 DILICH, Hessische Chronica II (wie Anm. 39), S. 17.

54 Teilweise ediert von: Christoph VON ROMMEL: Geschichte von Hessen, 10 Bde., Marburg, Kassel 1820-1858, hier Bd. 6, S. 737 f.

55 ROMMEL, Geschichte Bd. 6 (wie Anm. 54), S. 740.

56 So in der schon zitierten Inschrift aus dem großen Saal im Butzbacher Schloß, WINCKELMANN, Gründliche und wahrhafte Beschreibung I (wie Anm. 18), S. 187: „Arminius mit den Cattis gut Unirt/ vom Römischen Servitut Das Vatterland errett/ siegt ob Dem Varo mit ewigem Lob“.

57 ROMMEL, Geschichte Bd. 6 (wie Anm. 54), S. 744.

58 Kurt DÜLFER: Fürst und Verwaltung. Grundzüge der hessischen Verwaltungsgeschichte im 16.-19. Jahrhundert, in: HessJbLG 3, 1953, S. 150-223, hier S. 180.

vinzen dahin nun kommen will, daß die alte löbliche unitas Cattorum vnd virules animi Hessorum so gar bey jedermenniglich abgenommen, durch den langwürigenn frieden effaminirt, vnd bey jetzigem allgemeinen nöthenn das Evangelische wesens so gar wenig gefunden werden wollen, die sich des schadens IBwoll mit rechtem ernst vnd eiffer, das ist mit darsetzung ehr, leib, guet vnnnd bluets annehmen wollen“.⁵⁹ Die Stände wollten allerdings den Weg militärischen Widerstandes gegen das übermächtige Kaiserhaus nach der Niederlage des Winterkönigs nicht mittragen und verhandelten im Jahr darauf sogar direkt mit Tilly über eine Kapitulation, was ihnen von Moritz als Verrat ausgelegt wurde.⁶⁰

Der Dreißigjährige Krieg, die Konflikte mit den Darmstädter Vettern und die Gegnerschaft des Kaisers führte die Landesherrschaft der Dynastie in Hessen-Kassel in die Katastrophe.⁶¹ Zeitweise waren Wilhelm V. und Amalie Elisabeth nicht Herr und Herrin im eigenen Land. Im westfälischen und ostfriesischen Raum mit ihrer Armee stehend, waren sie mit ihrer Streitkraft ein wichtiger Bestandteil der schwedisch-französischen Kriegsführung im Reich. Die Erfolge der kasselischen Armee zum Ende des Krieges im sogenannten Hessenkrieg führten auf dem Westfälischen Friedenskongreß zur Restitution der Herrschaft der Kasseler Landgrafen im Oberfürstentum und zur Kassation der kaiserlichen Urteile. Darüber hinaus konnte Amalie Elisabeth noch Gebietsgewinne verbuchen. 1649 wurde die Armee abgedankt und Johann von Geysso, erfolgreicher Armeeführer während des Krieges, mit dem Neuaufbau des Landesausschusses beauftragt.

Hatte im Dreißigjährigen Krieg ein Söldnerheer die Herrschaft der landgräflichen Familie erhalten und sie zu einem wichtigen militärischen Partner der ausländischen Großmächte gemacht – finanziert wurde es v. a. durch französische und schwedische Subsidien – so gingen die Landgrafen nach dem Dreißigjährigen Krieg militärpolitisch wie die meisten mittleren und großen Territorien im Reich den Weg zum stehenden Heer, bis dann in der Zeit Friedrichs II. der Ausbau der Armee ihren Höhepunkt erreicht hatte mit einer 12.000 Mann starken Feldarmee und einer ebenso starken kasernierten Miliz.⁶² In Hessen-Kassel kamen auf 15 Zivilisten 1 Soldat, in Preußen war dieses Verhältnis 1:30. Im 17. und 18. Jahrhundert beteiligte sich Hessen-Kassel nicht mehr an den Kreiskontingentverpflichtungen.⁶³ In gewisser Weise nahmen die Landgrafen konsequent das „ius armorum“ für sich in Anspruch.

59 StA MR, Best. 73, Nr. 208: „Ferner Erclerung unsers gn. fn. Landgraff Moritzens, vff der Stände resolution, den eilff proponirten puncten auß Witzenhausen, den 24. ten Februarij, Anno 1622“.

60 Volker PRESS: Hessen im Zeitalter der Landesteilung (1567-1655), in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986, S. 267-331, hier S. 301 f.

61 Im folgenden DEMANDT, Geschichte (wie Anm. 24), S. 248 f.; PRESS, Hessen (wie Anm. 50), S. 304 f.

62 Charles INGRAO: Kameralismus und Militarismus im deutschen Polizeistaat: Der hessische Söldnerstaat, in: Georg SCHMIDT (Hg.): Stände und Gesellschaft im Alten Reich (Veröffentlichungen des Instituts für europäische Geschichte Mainz. Abteilung Universalgeschichte, Beiheft 29), Wiesbaden 1989, S. 171-185, hier S. 176.

63 Hans PHILIPPI: Hessen vom Barock zum Klassizismus 1648-1806, in: Walter HEINEMEYER (Hg.): Das Werden Hessens (VHKH 50), Marburg 1986, S. 349-385, hier S. 352 f.

Für den Aufbau Hessen-Kassels zum armierten Stand wurden die Untertanen in dreifacher Weise herangezogen: 1. Als „Ausschüsser“ in der Landesmiliz; 2. Als Rekruten für das stehende Heer, das zum größten Teil aber aus geworbenen Fremden bestand; 3. Durch Kontributionsleistungen derjenigen Untertanen, die über ein bestimmtes Steueraufkommen verfügten oder aus den verschiedensten Gründen vom Militärdienst befreit waren.⁶⁴

Wesentlichste Voraussetzung für den Aufbau eines stehenden Heeres war ein von den mediaten Gewalten autonomes, regelmäßig einlaufendes Steueraufkommen.⁶⁵ Auf mehreren Ebenen wurde die finanzielle Grundlegung der Rüstungsmaßnahmen sichergestellt. Seit Mitte des 17. Jahrhunderts wurden die Lehnreiter durch regelmäßige Geldzahlungen abgelöst.⁶⁶ In der neuen Armee fand der Adel in den Offiziersstellen eine standesgemäße Existenz.⁶⁷ Weitaus bedeutender war die aus den Ablösungsbeiträgen der Stände für ihre Aufgebotsanteile sich entwickelnde Kontribution. 1682 erfolgte dann die Umwandlung der landständischen Abgabe zu einer regelmäßigen Steuer. Schon 1675 hatten die Stände eine monatliche Kontribution von 16.000 Reichstalern ohne Befristung bewilligt.⁶⁸ Unter Landgraf Karl wurde das ständische Bewilligungsrecht vollkommen ausgehöhlt.⁶⁹

Der Aufbau des stehenden Heeres und der damit zusammenhängende Drill wandelten grundlegend die Stellung des einzelnen Soldaten wie auch die ideelle Grundlegung des Militärischen. In gewisser Weise konkurrierte der im Chattenmythos imaginierte Freiheitskämpfer mit dem zu einem Teil einer Maschine gewordenen Soldaten in der Feuerlinie. Schon die Grundlegung des Landesdefensionswesens hatte an diesem Widerspruch gelitten, oder positiv formuliert hatte sich die humanistische Wissenskonzeption von der Rezeption einer normativen Antike und einer pragmatisch-empirischen Auseinandersetzung mit neuen Herausforderungen zuungunsten des antiken Referenzhorizonts verschlechtert, indem neue Waffentechnik und Kriegstaktik sich immer weiter von den antikisierenden Imaginationswelten entfernten.⁷⁰ Die oranischen Reformen formulierten gerade die Entindividualisierung der Krieger und ihre Formierung zu einem überindividuellen Gesamtkörper durch das permanente Exerzieren an den Feuerwaffen, das eine „kapitalistische“ Schlachtenökonomie höchstmöglicher Feuergeschwindigkeit bei niedrigstmöglicher Soldatenzahl erreichen wollte. Diesem Konzept widersprach diametral die Idee des freiheits- und heimatliebenden

64 Hans Georg BÖHME: Die Wehrverfassung in Hessen-Kassel im 18. Jahrhundert bis zum Siebenjährigen Krieg, Kassel, Basel 1954, S. 32.

65 Günter HOLLENBERG, „Landstände und Militär in Hessen-Kassel, in: HessJbLG 34, 1984, S. 101-127.

66 BÖHME, Wehrverfassung (wie Anm. 54), S. 37 f.

67 INGRAO, Kameralismus (wie Anm. 62), S. 174.

68 Günter HOLLENBERG (Hg.): Hessen-Kasselische Landtagsabschiede 1649-1798, bearb. v. Günter HOLLENBERG, Berthold JÄGER (VHKH 48,3), Marburg 1989, S. 126-127, Landtagsabschied vom 22. November 1675.

69 Günter HOLLENBERG: Die hessen-kasselischen Landstände im 18. Jahrhundert, in: HessJbLG 38, 1988, S. 1-22.

70 Günther LOTTES: Die Zähmung des Menschen durch Drill und Dressur, in: Erfindung des Menschen. Schöpfungsträume und Körperbilder 1500-2000, hg. v. Richard VAN DÜLMEN, Wien, Köln, Weimar 1998, S. 221-239, hier S. 225 f.

Germanen, der seine militärische Wirksamkeit aufgrund seiner durch Affekte gesteigerten individuellen Kampfkraft und Leistungsbereitschaft erlangt.

Dementsprechend wurde seit dem späten 17. Jahrhundert die ideelle Grundlegung des Militärwesens im Chattenmythos immer brüchiger. Die Disziplinierung des kriegerischen Untertanen wurde in den Kriegsartikeln für die Miliz vom 12. Februar 1689 drastisch vor Augen geführt.⁷¹ Die Artikel forderten von den Untertanen in der Miliz vollkommene Unterordnung und drohten mit härtesten Strafen. Auf die Beleidigung eines Kommissars bei der Werbung stand die Todesstrafe ebenso wie für die Verweigerung der Musterung. Der Untertan in Waffen sollte genauso behandelt werden wie der geworbene Söldner im stehenden Heer. Am Ende dieser Entwicklung standen die an die Briten vermieteten Regimenter für den Einsatz in Amerika.

Die Disziplinierung des Untertanen vom freiheitsliebenden Vaterlandsverteidiger zum störungsfrei funktionierenden Rädchen in der Staats- und Militärmaschine korrespondiert mit einem enormen Militarisierungsschub in Hessen-Kassel, obwohl der Begriff der Militarisierung hier nicht ganz genau ist. Es ging nicht um die Militarisierung der Gesellschaft schlechthin, sondern um den Aufbau eines sozialen Raumes neben der zivilen Lebenswelt, eine Welt in der totalen Verfügungsgewalt des Monarchen, die ihm reale politische Macht, finanzielle Erträge und Reputationsgewinne in der europäischen Feudalgesellschaft erwirtschaften sollte.⁷² Noch unter Landgraf Karl erhielt den ersten Rang im Staat nach dem regierenden Landesfürsten der Geheime Kriegsrat und Feldmarschall vor den Geheimratsmitgliedern Regierungspräsident und Kammerpräsident zugewiesen.⁷³ Das Heer wurde nun als Instrument der Policeypolitik betrachtet. Nachdrücklich wurden die Beamten dazu aufgefordert, die nicht in die Arbeitswelt Eingegliederten, genannt wurden sie das „Herren- und Nahrungslose Gesindel wie auch Müßiggänger“, durch Anreizgelder anzuwerben und an die nächste Garnison abzuliefern.⁷⁴ Bildlich gesprochen wurde der nicht in die Ordnung der Sozialökonomie Integrierte durch die Armee in die Militärökonomie integriert. Denn die Ökonomie des Militärs durfte die Ökonomie der Arbeitswelt nicht stören. Zum Stehenden Heer durften nur Untertanen herangezogen werden, wenn sie keine Kontribution leisteten und für die Aufrechterhaltung der bäuerlichen Wirtschaft entbehrlich waren.⁷⁵

Es versteht sich zwar von selbst, daß die Ordnungsversuche der Obrigkeit die reale Welt nur sehr unvollkommen wiedergeben, aber für unser Thema entscheidend ist die Veränderung des Normhorizonts der politisch Handelnden. Auf der wissenstechnischen Ebene war die Rezeption antiker Referenzhorizonte und gleichzeitiger innovativer Aneignung realer Herausforderungslagen wie in der oranischen Heeresreform von einem übergeordneten eigenen Ich und in der ei-

71 Sammlung (wie Anm. 52), hier Teil III, S. 335-340.

72 Grundlegend: Charles INGRAO: *The Hessian mercenary state. Ideas, Institutions, and reform under Frederick II, 1760-1785*, Cambridge 1987; Josef SAUER: *Finanzgeschäfte der Landgrafen von Hessen-Kassel. Ein Beitrag zur Geschichte des kurhessischen Haus- und Staatsschatzes und zur Entwicklungsgeschichte des Hauses Rothschild*, Fulda 1930.

73 Sammlung (wie Anm. 52), hier Teil III, S. 441-442.

74 Ebd. S. 504.

75 Ebd. S. 537-538.

genen Zeit gefundenen Normhorizont gewichen. Hatte der Chattenmythos den militärischen Aufbau im 16. und 17. Jahrhundert vorangetrieben, so wurde er vom Ausbau des Militärwesens im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges gleichsam überholt und zu einem rein legitimierenden Sprachspiel reduziert. In einem Jubelgedicht auf Friedrich II. nannten Studenten aus Marburg den Landgrafen „bester Fürst der Catten“, dessen Soldaten in Amerika kämpften.⁷⁶ Hier war das Sprachspiel der Chatten vollkommen losgelöst von seiner intendierten Norm der Vaterlandsverteidigung. Die rationale Staatsräson mit dem Anspruch der totalen Ressourcenabschöpfung für die Stärkung des Staates und der Dynastie hatte nur mehr wenig gemein mit dem romantisierenden Germanenbild des 16. und frühen 17. Jahrhunderts.

76 Zu dem Jubelfest der von dem Durchlachtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich dem zweiten Landgrafen zu Hessen [...] vor funfzig Jahren übernommene Würde eines Rectoris Magnificentissimi der Universität Marburg welches mit Deroselben frohen Geburtstage und der vor 250 Jahren geschehenen Stiftung der Universität Marburg verbunden war wünschen Ihre Hochfürstlichen Durchlaucht in tiefster Ehrfurcht Glück einige hier Studirende, Marburg 1777, Universitätsbibliothek Marburg, VIII A 234, Personalia hessen-kasselischer Fürsten, Bd. 6.